Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschlüsse Nr. 216/26 bis 331/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 das Bestehen einer Überversorgung fest und ordnet für die folgenden Arztgruppen in den jeweiligen Planungsbereichen eine **Zulassungssperre** an:

Planungsbereich	**Arztgruppe**	**Beschluss-Nr.**
Mittelbereich Elsterwerda – Bad Liebenwerda	Hausärzte	216/26
Mittelbereich Erkner		217/26
Mittelbereich Potsdam		218/26
Mittelbereich Teltow		219/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Augenärzte	220/26
Landkreis Barnim		221/26
Landkreis Dahme-Spreewald		222/26
Landkreis Elbe-Elster		223/26
Landkreis Havelland		224/26
Landkreis Märkisch-Oderland		225/26
Landkreis Oberhavel		226/26
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		227/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		228/26
Landkreis Prignitz		229/26
Landkreis Spree-Neiße		230/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		231/26
Landkreis Teltow-Fläming		232/26
Landkreis Uckermark		233/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Frauenärzte	234/26
Landkreis Dahme-Spreewald		235/26
Landkreis Elbe-Elster		236/26
Landkreis Havelland		237/26
Landkreis Oberhavel		238/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		239/26
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		240/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		241/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		242/26
Landkreis Uckermark		243/26

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Kreisfreie Stadt Potsdam	HNO-Ärzte	244/26
Landkreis Barnim		245/26
Landkreis Dahme-Spreewald		246/26
Landkreis Elbe-Elster		247/26
Landkreis Havelland		248/26
Landkreis Märkisch-Oderland		249/26
Landkreis Oberhavel		250/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		251/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		252/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		253/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		254/26
Landkreis Teltow-Fläming		255/26
Landkreis Uckermark		256/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Hautärzte	257/26
Landkreis Barnim		258/26
Landkreis Dahme-Spreewald		259/26
Landkreis Oberhavel		260/26
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		261/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		262/26
Landkreis Teltow-Fläming		263/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Kinderärzte	264/26
Landkreis Dahme-Spreewald		265/26
Landkreis Havelland		266/26
Landkreis Oberhavel		267/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		268/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		269/26
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		270/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		271/26
Landkreis Spree-Neiße		272/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		273/26
Landkreis Teltow-Fläming		274/26
Landkreis Uckermark		275/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Urologen	276/26
Landkreis Barnim		277/26
Landkreis Dahme-Spreewald		278/26
Landkreis Havelland		279/26
Landkreis Märkisch-Oderland		280/26
Landkreis Oberhavel		281/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		282/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		283/26
Landkreis Prignitz		284/26
Landkreis Spree-Neiße		285/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		286/26
Landkreis Teltow-Fläming		287/26
Landkreis Uckermark		288/26

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Kreisfreie Stadt Potsdam	Chirurgen und Orthopäden	289/26
Landkreis Barnim		290/26
Landkreis Dahme-Spreewald		291/26
Landkreis Elbe-Elster		292/26
Landkreis Havelland		293/26
Landkreis Märkisch-Oderland		294/26
Landkreis Oberhavel		295/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		296/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)		297/26
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		298/26
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		299/26
Landkreis Prignitz		300/26
Landkreis Spree-Neiße		301/26
Kreisfreie Stadt Cottbus		302/26
Landkreis Teltow-Fläming		303/26
Landkreis Uckermark		304/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Psychotherapeuten	305/26
Landkreis Oberhavel		306/26
Kreisfreie Stadt Potsdam	Nervenärzte	307/26
Landkreis Märkisch-Oderland		308/26
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		309/26
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		310/26
Landkreis Teltow-Fläming		311/26
Landkreis Uckermark		312/26
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten	313/26
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		314/26
Raumordnungsregion Oderland-Spree		315/26
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		316/26
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		317/26
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Radiologen	318/26
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		319/26
Raumordnungsregion Oderland-Spree		320/26
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		321/26
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		322/26
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	Kinder- u. Jugendpsychiater	323/26
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		324/26
KV-Gebiet Brandenburg	Humangenetiker	325/26
KV-Gebiet Brandenburg	Laboratoriumsmediziner	326/26
KV-Gebiet Brandenburg	Neurochirurgen	327/26
KV-Gebiet Brandenburg	Pathologen	328/26

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
KV-Gebiet Brandenburg	Strahlentherapeuten	329/26
KV-Gebiet Brandenburg	Transfusionsmediziner	330/26
KV-Gebiet Brandenburg	Anästhesisten	331/26

Die Beschlüsse werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Die Wirksamkeit entfällt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse beanstandet.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 332/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis:	**Barnim**
für die Arztgruppe:	**Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 13,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 144,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von
- 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Neurologen (2,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,5) bestehen **0,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:
- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)

- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 333/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis:	**Dahme-Spreewald**
für die Arztgruppe:	**Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 121,3 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (3,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (3,5) bestehen **weiterhin 1,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 334/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis:	**Elbe-Elster**
für die Arztgruppe:	**Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 6,5 Nervenärzten (Versorgungsgrad 119,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (1,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Neurologen (2,0)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,0) bestehen **weiterhin 0,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 335/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis:	**Havelland**
für die Arztgruppe:	**Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 8,5 Nervenärzten (Versorgungsgrad 114,3 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (3,0) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (3,0)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,0) bestehen **weiterhin 0,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 336/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis:	**Oberhavel**
für die Arztgruppe:	**Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 13,25 Nervenärzten (Versorgungsgrad 140,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (4,5)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 337/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Kreisregion:	**Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.**
für die Arztgruppe:	**Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 17,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 128,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (5,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (5,5)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (3,5) bestehen **weiterhin 1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte** (Nervenheilkunde) sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 338/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt:	**Cottbus**
für die Arztgruppe:	**Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 124,4 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Neurologen (2,0)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,0) bestehen **weiterhin 1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit

- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 339/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Barnim**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 36,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) ist **weiterhin** Anträgen für **3,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 340/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 34,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 116,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) ist **weiterhin** Anträgen für **1,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 341/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Elbe-Elster**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 20,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 118,8 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **2,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 342/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Havelland**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 31,25 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 114,2 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (5,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,0) ist **weiterhin** Anträgen für **3,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 343/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Märkisch-Oderland**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 37,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 112,4 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,5) ist **weiterhin** Anträgen für **5,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 344/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis:	**Oberspreewald-Lausitz**
für die Arztgruppe:	**Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,5 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist Anträgen für **2,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 345/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Kreisregion: **Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 53,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,9 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (9,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (12,0) ist Anträgen für **1,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 346/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Prignitz**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 16,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 129,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (3,5) ist **weiterhin** Anträgen für **2,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 347/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Spree-Neiße**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 20,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 119,9 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) ist **weiterhin** Anträgen für **4,5** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 348/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Uckermark**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 23,68 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 117,5 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,5) ist **weiterhin** Anträgen für **3,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 349/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	**Brandenburg a.d.H.**
Arztgruppe:	**Hausärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 349/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Ahlens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 350/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	**Märkisch-Oderland**
Arztgruppe:	**Frauenärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 350/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 351/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	**Spree-Neiße**
Arztgruppe:	**Frauenärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 351/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 352/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	**Märkisch-Oderland**
Arztgruppe:	**Kinderärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 352/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 353/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	**Havelland**
Arztgruppe:	**Hautärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 353/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 354/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	**Spree-Neiße**
Arztgruppe:	**HNO-Ärzte**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 354/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 355/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	**Potsdam-Mittelmark**
Arztgruppe:	**Urologen**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 355/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 356/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für die

Raumordnungsregion:	**Havelland-Fläming**
Arztgruppe:	**Kinder- und Jugendpsychiater**

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 356/26 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 15.10.2026 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschlüsse Nr. 357 bis 425/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für nachstehend aufgeführte Planungsbereiche/Arztgruppen eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Damit verändern sich die **Auflagenhöhen** (bei bestehender Öffnung), so dass Zulassungen im nachstehend aufgeführten Umfang erfolgen dürfen:

Arztgruppe	**Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion**	**Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen**	**Beschluss-Nr.**
Hausärzte	Bad Belzig	0,5	357/26
	Bad Freienwalde	3,5	358/26
	Beeskow	7,5	359/26
	Bernau bei Berlin	11,5	360/26
	Cottbus	13,5	361/26
	Eberswalde	12,5	362/26
	Eisenhüttenstadt	7,5	363/26
	Falkensee	8,0	364/26
	Finsterwalde	6,5	365/26
	Forst (Lausitz)	3,0	366/26
	Frankfurt (Oder)	18,5	367/26
	Fürstenwalde/Spree	6,0	368/26
	Guben	6,0	369/26
	Hennigsdorf	7,0	370/26
	Herzberg (Elster)	4,0	371/26
	Jüterbog	9,5	372/26
	Königs Wusterhausen	11,0	373/26
	Kyritz	1,5	374/26
	Lauchhammer-Schwarzheide	3,5	375/26
	Luckenwalde	3,5	376/26
	Ludwigsfelde	4,5	377/26
	Lübben	5,0	378/26
	Lübbenau	7,5	379/26
	Nauen	0,5	380/26
	Neuenhagen b. Berlin	12,0	381/26
	Neuruppin	3,5	382/26

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Oranienburg	8,0	383/26
	Perleberg-Wittenberge	8,0	384/26
	Prenzlau	6,0	385/26
	Pritzwalk-Wittstock	3,0	386/26
	Rathenow	7,5	387/26
	Schönefeld-Wildau	14,0	388/26
	Schwedt/Oder	10,5	389/26
	Seelow	3,5	390/26
	Senftenberg-Großräschen	0,5	391/26
	Spremberg	7,5	392/26
	Strausberg	7,0	393/26
	Templin	4,5	394/26
	Werder (Havel)-Beelitz	9,5	395/26
	Zehdenick-Gransee	5,5	396/26
	Zossen	7,0	397/26
Augenärzte	Oberspreewald-Lausitz	2,0	398/26
	Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	0,5	399/26
Hautärzte	Elbe-Elster	1,5	400/26
	Märkisch-Oderland	4,0	401/26
	Oberspreewald-Lausitz	3,5	402/26
	Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	0,5	403/26
	Prignitz	0,5	404/26
	Spree-Neiße	2,5	405/26
	Cottbus	0,5	406/26
	Uckermark	0,5	407/26
Frauenärzte	Barnim	1,5	408/26
	Oberspreewald-Lausitz	0,5	409/26
	Prignitz	0,5	410/26
	Teltow-Fläming	2,0	411/26
HNO-Ärzte	Ostprignitz-Ruppin	0,5	412/26
	Prignitz	1,0	413/26
Kinderärzte	Barnim	0,5	414/26
	Elbe-Elster	1,0	415/26
	Prignitz	0,5	416/26
Urologen	Elbe-Elster	0,5	417/26
	Ostprignitz-Ruppin	0,5	418/26
Nervenärzte	Ostprignitz-Ruppin	2,0	419/26
	Prignitz	1,0	420/26

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Nervenärzte	Spree-Neiße	1,0	421/26
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR Lausitz-Spreewald	2,0	422/26
	ROR Oderland-Spree	2,0	423/26
Nuklearmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	10,0	424/26
Physikalische u. Rehabilitations-Mediziner	KV-Gebiet Brandenburg	3,0	425/26

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des jeweiligen Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 426/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den

Landkreis: **Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 49,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 120,0 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (10,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **5,5** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 427/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den

Landkreis: **Ostprignitz-Ruppin**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 21,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 129,3 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **2,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 428/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 37,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 122,5 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **5,5** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 429/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 für den

Landkreis: **Teltow-Fläming**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 32,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 110,8 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **2,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 20. AUG. 2026

Beschluss Nr. 430/26

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 28.07.2026 zum Stand der Versorgungssituation zum 30.06.2026 fest, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in Planungsbereichen/Arztgruppen um 40 % überschritten ist:

Planungsbereich	**Arztgruppe**
Landkreis Barnim	Nervenärzte
Landkreis Dahme-Spreewald	Urologen
Landkreis Oberhavel	Nervenärzte
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Prignitz	Augenärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Potsdam, Stadt	Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Cottbus, Stadt	Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden, Urologen, HNO-Ärzte
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Uckermark	HNO-Ärzte
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Teltow-Fläming	Hautärzte, Kinderärzte
Landkreis Spree-Neiße	Urologen
Raumordnungsregion Oderland-Spree	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald	Radiologen
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	Radiologen

Der Beschluss vom 12.02.2026 (215/26) zur Feststellung der Überschreitung der allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrade um 40 % wird aufgehoben.

Hens
Vorsitzender